



An den Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Hauke Göttsch

Im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3289

Kiel den 10.09.2014

Tierschutzverbandsklagerecht

Sehr geehrter Herr Göttsch,

wir bitten Sie, für die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 1. Oktober 2014 den beiliegenden Antrag zum Gesetzentwurf zum Tierschutzverbandsklagerecht aufzunehmen.

gez.
Sandra Redmann

gez.
Detlef Matthiessen

gez.
Flemming Meyer

Begründung

Die Koalitionsfraktionen haben am 01.11.2012 den Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz Verbandsklagerecht vorgelegt (Drucksache 18/298). Der Gesetzentwurf wurde am 14.12.2012 vom Plenum des Landtages an den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen. Der Ausschuss hat dazu am 10.04.2013 eine mündliche Anhörung durchgeführt. Es wurden 22 schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Am Ziel der Einführung eines Verbandsklagerechtes wird festgehalten. Der Tierschutz ist in Art. 20a GG zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Durch das Tierschutzgesetz des Bundes werden Tiere um ihrer selbst willen geschützt; da sie aber nicht selbst klagen können, werden Belange des Tierschutzes nicht durch die Gerichte kontrolliert. Da andererseits den Tiernutzern der Instanzenweg offen steht, werden Verwaltungsakte nicht selten im Zweifelsfall zu Lasten der Tiere getroffen. Das effektivste Mittel, um den Schutzauftrag des Gesetzgebers zu erfüllen, ist die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 GG (konkurrierende Gesetzgebung) nicht abschließend Gebrauch gemacht und die Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage bislang unterlassen hat, ist das Land gehalten, diese Regelungslücke zu schließen.

Aufgrund der vorgetragenen und eingereichten Stellungnahmen werden jedoch Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf für erforderlich gehalten, um den vorgebrachten Bedenken der unverhältnismäßigen Weite und Unbestimmtheit von gesetzlichen Tatbeständen Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen betreffen diese Änderungen:

1. Die gesetzlichen Tatbestände, in denen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen ermöglicht werden, werden durch entsprechende Verweise auf Paragraphen des Tierschutzgesetzes konkretisiert (§ 1 Absatz 1 Nummern 1 und 3).
2. Die gleiche Einschränkung bzw. Klarstellung erfolgt bei den Mitwirkungsrechten (§ 2 Absatz 2). Darüber hinaus kann ein anerkannter Verein von den zuständigen Behörden Informationen über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren der in § 2 Absatz 2 genannten Art durch ein Informationersuchen nach § 2 Absatz 5 erhalten (nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes). Dadurch ist gewährleistet, dass anerkannte Vereine in die Lage versetzt werden, im Vorfeld eines Mitwirkungsverlangens nach § 2 Absatz 2 zu entscheiden, ob sie im Einzelfall von der Möglichkeit zur Äußerung Gebrauch machen möchten.
3. Ein Rechtsbehelf gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) wird beschränkt auf Vorhaben, die das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken zum Gegenstand haben. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht auf Vorhaben zur privaten Hobby-Tierhaltung erstreckt.
4. Die gleiche Einschränkung auf Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken erfolgt bei den Mitwirkungsrechten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Dort werden zudem Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt vom Mitwirkungsrecht ausgenommen (§ 2 Absatz 1 Satz 2).
5. Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beinhalten sowohl Anfechtungs- als auch Feststellungsklagen. Damit orientiert es sich grundsätzlich an den schon bestehenden Verbandsklageregelungen im Umwelt- und Natur-

schutzrecht. Der zulässige Rechtsbehelf wird aber in Bezug auf die Genehmigung für Tierversuche auf die Feststellungsklage beschränkt (§ 1 Absatz 1 Satz 2). Darüber hinaus ist eine Feststellungsklage gegen eine erteilte Tierversuchsgenehmigung nur zulässig, wenn zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben (§ 1 Absatz 2 Satz 2). Dadurch ist gewährleistet, dass die grundrechtlich geschützte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit durch das Verbandsklagerecht nicht eingeschränkt wird, denn eine Feststellungsklage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Zudem berücksichtigt diese Regelung auch die bereits nach dem Tierschutzgesetz bestehenden Mitwirkungsrechte der Tierschutzverbände bei der Genehmigung von Tierversuchen.

6. § 1 Absatz 1 Satz 3 schließt die Möglichkeit einer Verbandsklage für den Fall aus, dass ein in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Unterlassung einer Anordnung nach § 16 a TierSchG gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit wird eine doppelte gerichtliche Befassung mit dem Verwaltungsakt ausgeschlossen.
7. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Mitwirkungsrechte in Anlehnung und unter Verweis auf die Vorgaben des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes konkretisiert. Danach kann von einer Beteiligung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder wenn durch die Beteiligung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Durch den Verweis auf § 88 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes werden auch öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen geschützt. Die genannte Frist von 4 Wochen stellt sicher, dass es durch die Beteiligung nicht zu Verzögerungen im Verwaltungsverfahren kommt.
8. Durch die Regelungen in § 3 zur Anerkennung rechtsfähiger Tierschutzvereine wird gewährleistet, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die der in einigen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf geäußerten Gefahr des eventuellen Missbrauchs bzw. ausufernden Gebrauchs des Verbandsklagerechts in ausreichender Weise begegnen. Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den Regelungen zum Verbandsklagerecht im Umwelt- und Naturschutzbereich.

Redaktionelle Änderung:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt in § 1 die Regelungen zu den Mitwirkungsrechten, in § 2 die Regelungen zur Anerkennung von Verbänden, in § 3 die Rechtsbehelfe und in § 4 die Regelung zum Informationsanspruch. Bei der Änderung der Reihenfolge (§ 1 Rechtsbehelfe, § 2 Mitwirkung, Informationsanspruch, § 3 Anerkennung) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.



Antrag für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 01. Oktober 2014

Zu Drucksache 18/298

**Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der
Abgeordneten des SSW**

Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutzverbandsklagerecht

Der Ausschuss möge den Gesetzentwurf in nachfolgender, geänderter Fassung dem Landtag zur Beschlussfassung empfehlen.

gez.
Sandra Redmann

gez.
Detlef Matthiessen

gez.
Flemming Meyer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über das Tierschutz-Verbandsklagerecht des Landes Schleswig- Holstein

§ 1 Rechtsbehelfe von Vereinen (Verbandsklagerecht)

(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 2 Abs. 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.

(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Abs. 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 2 Mitwirkung von Vereinen; Anspruch auf Informationen über den Tierschutz

(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 87 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 4 sowie § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes gelten sinngemäß. Der anerkannte Verein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren finden die § 2 Abs. 1, §§ 4, 5, 6 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, 89) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch die oberste Tierschutzbehörde erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,

3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 3 bis 6 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.